OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851952/14/KPe

Datum:
Linz, 28. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A S, vertreten durch Rechtsanwälte G & Partner, L gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 02.01.2024, GZ: BHLLGE-2021-314118, betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung für das Gewerbe „Friseur und Perückenmacher (Stylist) (Handwerk), eingeschränkt auf Herrenfriseur“ nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.03.2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 02.01.2024, GZ: BHLLGE-2021-314118, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) – nach vorheriger Aufforderung zur Stellungnahme der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Arbeiterkammer – die Gewerbeberechtigung lautend auf das Gewerbe „Friseur und Perückenmacher (Stylist) (Handwerk), eingeschränkt auf Herrenfriseur“ am Standort P entzogen.

Begründend verwies die Behörde auf sechs Eintragungen in der Strafregisterauskunft, wobei der die darin aufscheinende Verurteilung zu einer bedingten zehnmonatigen Freiheitsstrafe durch das Landesgericht Wels zu GZ: 25 Hv 5/22k vom 14.02.2022 einen Gewerbeausschlussgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b GewO 1994 darstelle. Die genannte Verurteilung betreffe den Gebrauch fremder Ausweise, (schwere) Sachbeschädigung, Urkundenunterdrückung sowie Fälschung eines Beweismittels. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Bf bei der Ausübung des Friseurgewerbes ähnliche Straftaten begehen werde; der Zeitraum des Wohlverhaltens sei zu kurz, zumal auch die Probezeit nicht abgelaufen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf durch seine ausgewiesenen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde erhoben. Der Bf machte als Beschwerdegründe die Mangelhaftigkeit des Verfahrens und die unrichtige rechtliche Beurteilung geltend und beantragte nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben; in eventu dessen Aufhebung und Zurückverweisung an die belangte Behörde zur neuerlichen Entscheidung.

Begründet wurde das Vorliegen von Verfahrensfehlern mit der Nichteinvernahme der beantragten Zeugin Z und der Nichteinholung eines Gutachtens eines gerichtspsychologischen Sachverständigen sowie einer Stellungnahme des Zentrums für Kriminologie an der Johannes Kepler Universität Linz. In rechtlicher Hinsicht wurden unterlassene Feststellungen zu den Tathandlungen und Unterlassung der Einbeziehung weiterer Umstände zur Beurteilung des Persönlichkeitsbilds gerügt: die Prognoseentscheidung sei nicht nur auf den Strafregisterauszug, sondern auf die konkreten Verurteilungen zu stützen und es sei auf den zum Positiven geänderten Lebenswandel sowie den Umstand, dass es sich um „Ausrutscher“ handelte, Bedacht zu nehmen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 01.02.2024 dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie in die Beschwerdeschrift. Gerichtsseits wurden beigeschafft die Protokolls- und Urteilsvermerke des Bezirksgerichts Traun zu GZ: 20 U 6/2023g vom 20.04.2023 und des Landesgerichts Wels zu GZ: 25 Hv 5/22k vom 14.02.2022. Weiters wurde Einsicht genommen in das hg Erkenntnis vom 26.07.2023 zu GZ: LVwG-606008/12/MS. Anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 18.03.2023, an welcher der Bf mit seinem Rechtsvertreter persönlich teilnahm und zur Sache befragt wurde, wurden ebenso die Zeuginnen E Z und A S, Ehefrau des Bf, einvernommen.

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens ergibt sich folgender entscheidungsrelevanter

S A C H V E R H A L T :

II.2.1. Der Bf ist Inhaber der Gewerbeberechtigung mit dem Gewerbewortlaut „Friseur und Perückenmacher (Stylist) (Handwerk), eingeschränkt auf Herrenfriseur“ am Standort P.

II.2.2 Im Strafregisterauszug des Bf scheinen folgende nicht getilgte Verurteilungen auf:

„01) LG LINZ 025 HV 125/2011m vom 19.01.2012 RK 19.01.2012
§§ 127, 128 (1) Z 4, 129 Z 1 u 2, 130 1. Fall u. 4. Fall StGB § 15 StGB, § 12 3. Fall StGB
Datum der (letzten) Tat 13.09.2011
Freiheitsstrafe 6 Monate, bedingt, Probezeit 3 Jahre
Jugendstraftat
Vollzugsdatum 19.01.2012

zu LG LINZ 025 HV 125/2011m RK 19.01.2012
(Teil der) Freiheitsstrafe nachgesehen, endgültig
Vollzugsdatum 19.01.2012
LG LINZ 025 HV 125/2011m vom 15.06.2015

02) BG TRAUN 004 U 22/2012a vom 06.09.2012 RK 11.09.2012
§ 88 (1) StGB
Datum der (letzten) Tat 02.03.2012
Geldstrafe von 60 Tags zu je 4,00 EUR (240,00 EUR) im NEF 30 Tage Ersatzfreiheitsstrafe
Jugendstraftat
Vollzugsdatum 19.11.2013

03) BG TRAUN 004 U 42/2012t vom 13.02.2014 RK 18.02.2014
§§ 27 (1) Z 1 1. Fall, 27 (1) Z 1 2. Fall, 27 (1) Z 1 8. Fall, 27 (1) Z 1 9. Fall, 27 (2) SMG
Datum der (letzten) Tat 31.10.2013
Geldstrafe von 120 Tags zu je 4,00 EUR (480,00 EUR) im NEF 60 Tage Ersatzfreiheitsstrafe
Junge(r) Erwachsene(r)
Vollzugsdatum 02.03.2015

04) BG TRAUN 003 U 287/2016w vom 13.02.2017 RK 19.04.2017
§ 50 (1) Z 3 WaffG
Datum der (letzten) Tat 29.06.2016
Geldstrafe von 150 Tags zu je 4,00 EUR (600,00 EUR) im NEF 75 Tage Ersatzfreiheitsstrafe
Vollzugsdatum 27.09.2017

05) LG WELS 025 HV 5/2022k vom 14.02.2022 RK 18.02.2022
§ 231 (1) StGB
§§ 125, 126 (1) Z 7 StGB
§ 229 (1) StGB
§ 293 (1) StGB
Datum der (letzten) Tat 14.12.2021
Freiheitsstrafe 10 Monate, bedingt, Probezeit 3 Jahre

zu LG WELS 025 HV 5/2022k RK 18.02.2022
Probezeit verlängert auf insgesamt 5 Jahre
BG TRAUN 020 U 6/2023g vom 20.04.2023

06) BG TRAUN 020 U 6/2023g vom 20.04.2023 RK 25.04.2023
§§ 50 (1) Z 2, 50 (1) Z 3 WaffG
Datum der (letzten) Tat 07.12.2022
Geldstrafe von 140 Tags zu je 4,00 EUR (560,00 EUR) im NEF 70 Tage Ersatzfreiheitsstrafe

Vollzugsdatum 19.06.2023
Nach dem derzeitigen Stand der Strafregistereintragung(en) ...
... ist der Tilgungszeitraum (zur Zeit) nicht errechenbar.
... ist die Auskunftsbeschränkung ausgeschlossen“

II.2.3. Das Urteil des Landegerichts Wels zu GZ: 25 Hv 5/22k vom 14.02.2022 lautet wie folgt:

„URTEIL:

IM NAMEN DER REPUBLIK

Sachverhalt:

A S ist s c h u l d i g ;

er hat am 14.12.2021
I.) in Seewalchen vorsätzlich fremde Sachen, nämlich den PKW von R Z, den PKW von Insp. M A und den PKW von Insp. G Ö,
beschädigt, wodurch er einen EUR 5.000,00 übersteigenden Gesamtschaden herbeiführte, indem er die Lackierung der drei PKW zerkratzte [derzeit nicht näher bekannte, jedoch jedenfalls insgesamt EUR 5.000,00 übersteigende Reparaturkosten];
II.) in Oberwang
1.) eine Urkunde, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, nämlich den Führerschein
des S A, mit dem Vorsatz unterdrückt, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes gebraucht werde;
2.) im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle einen amtlichen Ausweis, der für einen anderen ausgestellt ist, nämlich den Führerschein des S A, im Rechtsverkehr gebraucht, als wäre er für ihn ausgestellt;
3.) ein echtes Beweismittel mit dem Vorsatz verfälscht, dass das Beweismittel in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren, in einem Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung oder im Verfahren vor einem Untersuchungsausschuß des Nationalrates gebraucht werde, und zwar den im Zuge der Lenker- und Fahrzeugkontrolle abgegebenen Urin-Drogenschnelltest durch Verfälschung mit Schnee.

A S hat hiedurch
zu I.) das Vergehen der schweren Sachbeschädigung nach §§ 125, 126 Abs 1 Z 7 StGB;
zu II.1.) das Vergehen der Urkundenunterdrückung nach § 229 Abs. 1 StGB;
zu II. 2.) das Vergehen des Gebrauchs fremder Ausweise nach § 231 Abs. 1 StGB und
zu II.3.) das Vergehen der Fälschung eines Beweismittels nach § 293 Abs. 1 StGB begangen

und wird hiefür unter Anwendung der §§ 28 Abs. 1 und 29 StGB nach dem Strafsatz des § 126 Abs 1 StGB zu einer

Freiheitsstrafe in der Dauer von 10 (zehn) Monaten

sowie gemäß § 389 Abs 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens

v e r u r t e i l t .

Gemäß § 43 Abs 1 StGB wird die verhängte Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen.“

II.2.4. Das Urteil des Bezirksgerichts Traun zu GZ: 20 U 6/2023g vom 20.04.2023 lautet wie folgt:

„URTEIL:

IM NAMEN DER REPUBLIK

A S ist schuldig, er hat in Wullowitz und andernorts seit ca. Mitte November 2022 bis zur polizeilichen Sicherstellung am 07.12.2022, wenn auch nur fahrlässig, einen Schlagring mit integriertem Messer, mithin eine verbotene Waffe (§ 17 Abs 1 Z 6), unbefugt
besessen, obwohl ihm dies gemäß § 12 WaffG verboten ist.
A S hat hiedurch das Vergehen nach § 50 Abs 1 Z 2 und 3 WaffG begangen und wird hiefür nach dem ersten Strafsatz des § 50 Abs 1 WaffG zu einer Geldstrafe in der Höhe von 140 Tagessätzen zu je EUR 4,00, sohin insgesamt EUR 560,00, im Nichteinbringungsfall zu 70 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt.

Gemäß § 26 Abs 1 StGB wird der Schlagring mit integriertem Messer (Pos. 1 in Standblatt 191/23) eingezogen."

II.2.5. Der Bf hat am 03.01.2023 um 22.26 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen LL in W, Einkaufszentrum, öffentliche Parkgarage auf einer öffentlichen Straße gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war. Deshalb wurde mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 02.03.2023, GZ: BHLL/923100008936/23, über den Bf wegen der Übertretung des § 37 Abs. 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG eine Geldstrafe in der Höhe von 1.200 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 23 Tagen und 2 Stunden sowie eine Freiheitsstrafe von 4 Tagen verhängt.

Eine dagegen gerichtete Beschwerde des leugnenden Bf wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 26.07.2023 zu GZ: LVwG-606008/12/MS inhaltlich als unbegründet abgewiesen.

II.2.6. Der Bf wohnt aktuell in einer Mietwohnung in P und hat sich gemeinsam mit seiner Ehefrau in S ein Haus gekauft. Der Bf plant die Eröffnung eines zweiten Geschäfts, wobei geplant ist, die Stunden der zwei bereits vorhandenen Mitarbeiter aufzustocken und einen dritten Mitarbeiter einzustellen. Der Bf erwartet mit seiner Frau ein Kind.

II.3. Zur Beweiswürdigung:

II.3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt, insbesondere aus der in diesem einliegenden Strafregisterauskunft.

II.3.2. Die Feststellungen zu dem in Punkt II.2.3. und II.2.4. wiedergegebenen Sachverhalt gründen sich auf die jeweils zitierte Protokolls- und Urteilsausfertigungen der jeweiligen Strafgerichte.

II.3.3. Die Feststellungen zu Punkt II.2.5. stützen sich auf das zitierte hg Erkenntnis. Überdies hat der Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung die Tat eingestanden.

II.3.4. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Bf ergeben sich aus den Aussagen des Bf anlässlich der mündlichen Verhandlung.

II.3.5. Nicht festgestellt werden konnten Umstände, die geeignet wären, eine künftige Tatbegehung zur Gänze auszuschließen.

Die Zeugin Z beteuerte glaubwürdig in ihrer Funktion als Steuerberaterin des Bf, das Wohlverhalten des Bf seit seiner Verurteilung vor dem Landesgericht Wels (vgl. Punkt II.2.3.) in geschäftlicher Hinsicht. Die Zeugin räumte aber auch ein, nur vom Verhalten des Bf im Rahmen ihrer Geschäftsverbindung berichten zu können. Nachdem die Zeugin von den jüngeren Straftaten des Bf (Punkt II.2.4. und II.2.5.) keine Kenntnis hatte, ist anzunehmen, dass sie den Bf bzw. dessen Persönlichkeit nur in Teilaspekten wahrnehmen und sie daher dem erkennenden Gericht auch keinen gesamthaften Eindruck vom Bf schildern konnte.

Das Vorbringen, wonach die Beziehung des Bf zur Zeugin S, seiner nunmehrigen Ehefrau, einen positiven Einfluss auf seinen Lebenswandel habe, scheint dem Gericht zwar nachvollziehbar. Dass der Bf seine persönliche Einstellung zu rechtlich geschützten Werten völlig geändert hat, ergibt sich allerdings nicht aus den Umständen der Verehelichung und der werdenden Vaterschaft. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass sich die unter Punkt II.2.4. und II.2.5. beschriebenen strafbaren Tathandlungen bereits während aufrechter Beziehung zur Zeugin ereigneten, sodass anzunehmen ist, dass der positive Einfluss der Zeugin auf den Bf sich nicht in allen Lebenssituationen entsprechend manifestieren konnte.

Zweifel an der gänzlichen Läuterung des Bf bestehen überdies auch deshalb, weil sich dieser im Rahmen der mündlichen Verhandlung damit rechtfertigte, den Tatbestand der Urkundenunterdrückung (Urteil des Landesgerichts Wels zu GZ: 25 Hv 5/22k) zu Unrecht gestanden zu haben, nur um den rechtmäßigen Urkundenbesitzer zu „schützen“ (Tonbandprotokoll Seite 3). Auch hinsichtlich der schweren Sachbeschädigung (ebenso Urteil des Landesgerichts Wels zu GZ: 25 Hv 5/22k) führte der Bf anlässlich seiner Einvernahme aus, dass diese einerseits deshalb erfolgt sei, weil er provoziert wurde und andererseits um eine andere Person vor einer polizeilichen Kontrolle zu schützen (Tonbandprotokoll Seite 2).
Das Gericht hat daher den Eindruck gewonnen, dass sich der Bf mit seinen Taten noch nicht in ausreichendem Maße auseinandergesetzt hat, um von einer Änderung seiner Persönlichkeit ausgehen zu können.

Auch die Tat des Lenkens eines Kraftfahrzeugs ohne Lenkberechtigung (vgl. Punkt II.2.5.) deutet nicht auf eine ausreichende Wandlung des Persönlichkeitsbilds des Bf und seiner Einstellung zu rechtlich geschützten Werten hin.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 13 Abs. 1 GewO sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie
1. von einem Gericht verurteilt worden sind
a) wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) oder
b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen und die Verurteilung nicht getilgt ist.

Eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung bindet die Gewerbebehörde, sodass ihr die neuerliche Prüfung, ob der Antragsteller jene Straftaten, nach denen er verurteilt wurde, tatsächlich begangen hat, verwehrt ist. Dies gilt in gleichem Maße für das Landesverwaltungsgericht.

Gemäß § 26 GewO hat die Behörde im Falle des Ausschlusses von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 1 GewO die Nachsicht von diesem Ausschluss zu erteilen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten ist. Bei der Beurteilung einer Nachsicht nach § 26 Abs. 1 GewO ist stets auf den Umfang der erfolgten gerichtlichen Verurteilung abzustellen, aus der Straftat, die der gerichtlichen Verurteilung zu Grunde liegt, ergibt sich das Persönlichkeitsbild des Nachsichtswerbers, das zur Befürchtung Anlass gibt, er werde, sollte er neuerlich in eine vergleichbare Situation geraten, wiederum eine ähnliche Straftat begehen (vgl. *Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 26 Rz 8 mwN).

Bei der Beurteilung einer Nachsicht ist stets auf den Umfang der erfolgten gerichtlichen Verurteilung abzustellen (VwGH 12.2.1985, 84/04/0179; 29.4.1983, 81/04/0245; 2.7.1992, 92/04/0083; 11.11.1998, 97/04/0226; 17.12.2002, 2002/04/0189). Aus der Straftat, die der gerichtlichen Verurteilung zu Grunde liegt, ergibt sich das Persönlichkeitsbild des Nachsichtswerbers, das zur Befürchtung Anlass gibt, er werde, sollte er neuerlich in eine vergleichbare Situation geraten, wiederum eine ähnliche Straftat begehen (vgl VwGH 15.10.2003, 2003/04/0153).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Nachsicht nach § 26 Abs. 1 GewO erst dann zu erteilen, wenn die Befürchtung einer Tatbegehung im Sinne des § 26 Abs. 1 GewO gar nicht besteht (vgl. VwGH vom 17.09.2012, GZ: 2010/04/0026, sowie *Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 26 Rz 3 ff), wobei die Befürchtung keinen höheren Wahrscheinlichkeitsgrad erfordert (VwGH 17.09.2010, 2009/04/0237). Im Hinblick auf eine (mögliche) Wandlung des Persönlichkeitsbildes ist insbesondere der seit Begehung eines Delikts verstrichene Zeitraum zu berücksichtigen (*Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 26 Rz 3 ff).

Die Behörde hat zur Beurteilung der Persönlichkeit des Verurteilten alle auf ihn Bezug nehmenden, relevanten Fakten heranzuziehen. Es ist ihr folglich auch nicht verwehrt, auf strafgerichtliche Verurteilungen Bedacht zu nehmen, die vor Erteilung der zu entziehenden Gewerbeberechtigung erfolgt sind, selbst wenn diese für sich genommen keinen Ausschlussgrund iSd § 13 Abs 1 darstellen (VwGH 27.9.2009, 2007/04/0195 [strafgerichtliche Verurteilung zu einer Geldstrafe von weniger als 180 Tagsätzen; § 13 Abs 1 lit b]). Solche Verurteilungen sind vielmehr »wesentliche Momente« für die Beurteilung der Persönlichkeit des Verurteilten (vgl etwa VwGH 28.1.1997, 96/04/0287 und 12.9.2007, 2007/04/0177). (Vgl. dazu: *Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 87, Rdz 23)

III.2. Aus der Verurteilung des Bf durch das Landesgericht Wels zu GZ: 25 Hv 5/2022k vom 18.02.2022 mit einer bedingten 10-monatigen Freiheitsstrafe ergibt sich ein entsprechendes Persönlichkeitsbild des Bf, welches durch die vorausgehenden Verurteilungen manifestiert wird.

Auch wenn diese vorausgehenden Verurteilungen bereits längere Zeit zurückliegen (erste Tat im Jahre 2011), ist auch zu erkennen, dass es dem Bf nicht gelang, sich für einen längeren Zeitraum (länger als 5 Jahre) wohl zu verhalten. Die jüngste Verurteilung vor dem BG Traun im Jahre 2023 (Punkt II.4) und die im Jahre 2023 begangene Verwaltungsübertretung (Punkt II.5.) vermögen die Prognose ebenso wenig zu Gunsten des Bf zu beeinflussen.

Die dem Beschwerdeführer im Urteil des Landegerichts Wels zu GZ: 25 Hv 5/2022k vom 18.02.2022 zur Last gelegten Vorsatzdelikte und das erhebliche Ausmaß des Schadens rechtfertigen auch für sich betrachtet nicht die Annahme, dass die Begehung solcher oder ähnlicher Taten durch den Bf bei Ausübung des Gewerbes in Hinkunft auszuschließen sind. Auch wenn die Taten nicht in Zusammenhang mit der Gewerbeausübung standen, liegt es auf der Hand, dass sich bei der Ausübung des Friseurgewerbes Gelegenheiten zur Begehung von Urkundendelikten und Sachbeschädigungen bieten können.

III.3. Eine Berücksichtigung der mit Verlust der Gewerbeberechtigung verbundenen wirtschaftlichen Nachteile findet im Wortlaut des § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 keine Deckung, weshalb dieser Aspekt im Rahmen eines Verfahrens zur Entziehung der Gewerbeberechtigung nicht zu berücksichtigen war. (vgl. VwGH 1.7.2009, 2007/04/0039).

III.4. Zum gerügten Verfahrensmangel der Nichteinholung „eines Gutachtens eines gerichtspsychologischen Sachverständigen sowie einer Stellungnahme des Zentrums für Kriminologie an der Johannes Kepler Universität Linz“:

„Da die nach der Annahme der Behörde gegebene tatbestandsmäßige Befürchtung sich bereits in der Art der strafgerichtlichen Verurteilung manifestiert, erübrigt sich für die gewerberechtlich vorzunehmende Beurteilung die Durchführung des vom Bf angeführten Beweismittels, nämlich „auf Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich der Psychologie…. zum Beweis dafür, dass der Einschreiter keine kriminellen Energien dahingehend hat, weitere oder ähnliche Straftaten zu begehen (VwGH 8.5.2002; 2001/04/0043).“ (vgl. *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, GewO, 3. Auflage, zu § 87 RN 7) In jenen Fällen, in denen sich die tatbestandsmäßige Befürchtung weiteren Fehlverhaltens schon aus der Art der strafgerichtlichen Verurteilung zu Grunde liegenden Straftaten ergibt, ist die Einholung eines psychologischen Gutachtens nicht erforderlich. (vgl. VwGH vom 21.04.2021, Ra 2021/04/0074 mwN)

Nachdem im konkreten Fall sich das erkennende Gericht einerseits auf Grundlage der strafgerichtlichen Verurteilungen und andererseits aufgrund der persönlichen Befragung des Bf einen Eindruck über die Persönlichkeit des Bf machen konnte, war nach Maßgabe der oa höchstgerichtlichen Judikatur die Einholung von Gutachten bzw. Stellungnahmen nicht erforderlich.

III.5. Insgesamt kann der Rechtsansicht der belangten Behörde auch mit den Ausführungen in der Beschwerde nicht mit Erfolg entgegengetreten werden, sodass dem Rechtsmittel der Erfolg zu versagen und die Beschwerde abzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner